

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 12. Juni 1981

22. Band Nr. 12

## Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

(Änderung vom 9. Juni 1981)

*Der Regierungsrat des Kantons Zug  
beschliesst:*

### I.

Die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. März 1972<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 16

#### *Umschreibung*

<sup>1)</sup> Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes gelten:

- a) Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende ohne Unterstützungspflicht, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 110 000.– oder deren steuerbares Vermögen Fr. 1 100 000.– übersteigt.
- b) Verheiratete oder Personen mit Unterstützungspflicht, deren steuerbares Einkommen Fr. 130 000.– oder deren steuerbares Vermögen Fr. 1 300 000.– übersteigt.

<sup>1)</sup> GS 20, 133

## 842.11(1)

<sup>2</sup> Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je minderjähriges Kind um Fr. 10 000.—. Das gleiche gilt für jedes volljährige Kind bis zu 25 Jahren, sofern es sich noch in Ausbildung befindet.

<sup>3</sup> Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Auskunftserteilung.

### II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Zug, den 9. Juni 1981

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

*A. Scherer*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*